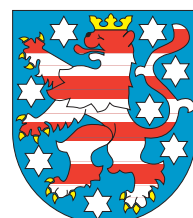
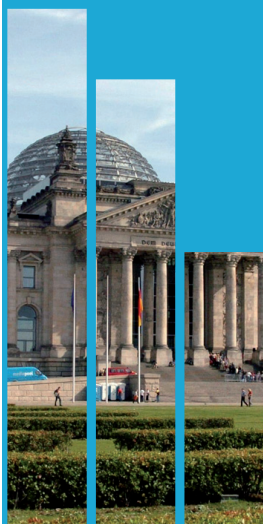


Zahlen • Daten • Fakten

Bundestagswahl in Thüringen am 27. September 2009

Ratgeber



Der Landeswahlleiter

www.wahlen.thueringen.de

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647

Telefax: 0361 37-84699

Internet: www.statistik.thueringen.de

E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Büro des Landeswahlleiters

Telefon: 0361 37-84120

Herausgegeben im September 2009

Fotos: PROFILPR & Werbeagentur GmbH

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt 2009

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Ratgeber „Bundestagswahl 2009“

1.	Wahl allgemein	2
1.1.	Nach welchem System wird der Deutsche Bundestag gewählt?	2
1.2.	Bei der Bundestagswahl habe ich zwei Stimmen. Was bewirken sie, welche ist die Wichtigere?.....	2
1.3.	Wer kann in den Deutschen Bundestag gewählt werden?	2
1.4.	Wer kann unter welchen Umständen ein Wahlelenamt ablehnen?	3
2.	Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung	3
2.1.	Wer kann bei der Bundestagswahl seine Stimme abgeben?	3
2.2.	Wer wird in das Wählerverzeichnis eingetragen?	3
2.3.	Was muss ich tun, wenn ich kurz vor der Wahl umziehe?	4
2.4.	Wer bekommt eine Wahlbenachrichtigung?.....	4
2.5.	Was kann derjenige tun, der keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat?.....	5
2.6.	Was muss man tun, wenn die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung fehlerhaft sind?	5
2.7.	Was muss man tun, wenn man zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten hat?	5
2.8.	Was ist, wenn ich am Wahltag plötzlich erkrankte?	6
3.	Wahl im Wahlraum	6
3.1	Wo kann man seine Stimme abgeben?.....	6
3.2.	Welche Unterlagen / Dokumente muss man zur Wahl in den Wahlraum mitbringen? .	7
3.3.	Kann man sich bei der Stimmabgabe helfen lassen oder Hilfsmittel verwenden (Wahlschablone)?.....	7
3.4.	Unter welchen Umständen ist meine Stimme ungültig?	7
3.5.	In welchem Zeitraum ist der Wahlraum geöffnet?	8
4.1.	Was ist Briefwahl?	8
4.2.	Was muss derjenige tun, der per Briefwahl wählen will?	8
4.3.	Wie bekommt man einen Wahlschein?	8
4.4.	Wie werden die Briefwahlunterlagen ausgefüllt?.....	9
4.5.	Wohin und bis wann muss der Wahlbrief abgeschickt werden?	10
5.	Ermittlung des Wahlergebnisses	10
5.1.	Wann und durch wen wird das Wahlergebnis ermittelt?	10
5.2.	Kann jeder bei der Ergebnisermittlung zusehen?.....	11
5.3.	Wo kann man sich über das offizielle Ergebnis informieren?	11
5.4.	Wie werden die Sitze im Bundestag auf die einzelnen Bewerber verteilt?.....	11
6.	Zahlen und Fakten	12
6.1.	Welche Parteien treten zur Bundestagswahl 2009 in Thüringen an?.....	12
6.2.	Wie viele Kandidaten bewerben sich in Thüringen um ein Mandat?	12
6.3.	Welche Parteien stellen in allen Wahlkreisen auch Direktkandidaten?	12
6.4.	Welche Partei stellt den jüngsten bzw. ältesten Bewerber?	12
6.5.	Wie ist das Durchschnittsalter der Kandidaten in 2009 und wie war das Durchschnittsalter bei der letzten Bundestagswahl?	12
6.6.	Wie viele Stimmzettel wurden in Thüringen zur Bundestagswahl 2009 gedruckt?	13
6.7.	Wie viele Wahllokale gibt es in Thüringen?.....	13
6.8.	Wie viele Wahlberechtigte gibt es in Thüringen?	13

1. Wahl allgemein

1.1. Nach welchem System wird der Deutsche Bundestag gewählt?

Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten. Sie werden alle vier Jahre nach einem System gewählt, welches die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Das heißt, jeder Wähler hat zwei Stimmen. Die erste als Direktstimme für einen Kandidaten, die zweite als Listenstimme für eine Partei (Landesliste).

1.2. Bei der Bundestagswahl habe ich zwei Stimmen. Was bewirken sie, welche ist die Wichtigere?

Jeder Wähler hat zwei Stimmen; eine Erststimme für die direkte Wahl eines Wahlkreisabgeordneten; eine Zweitstimme für die Wahl einer Partei.

Durch die **Erststimme** (linke Seite auf dem Stimmzettel) wird in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter direkt gewählt. Als gewählt gilt der Bewerber, der die meisten Stimmen im Wahlkreis auf sich vereint.

Die **Zweitstimme** wird auf der rechten Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler für eine bestimmte Partei (Landesliste). Unter dem jeweiligen Parteiennamen sind die ersten fünf Bewerber der Landesliste aufgeführt. Die Zweitstimme ist die maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien.

Für eine Partei, die zwar um Zweitstimmen (Landeslisten) wirbt, aber keinen Direktbewerber (Kreiswahlbewerber) zur Wahl stellt, bleibt das entsprechende Feld auf der linken Stimmzettelhälfte leer.

Das Votum zwischen der Parteizugehörigkeit des Wahlkreisbewerbers und der Partei (Landesliste) kann, muss aber nicht identisch sein.

1.3. Wer kann in den Deutschen Bundestag gewählt werden?

Alle Deutschen sind wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wem durch Endentscheidung ein Betreuer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt wurde oder wer sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

1.4. Wer kann unter welchen Umständen ein Wahlehenamt ablehnen?

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können laut Bundeswahlordnung ablehnen:

- Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben

Des Weiteren kann ein Wahlehenamt ablehnen, wer glaubhaft versichert, dass die

- Fürsorge der Familie
- dringende beruflichen Gründe
- Krankheit oder Behinderung
- sonstige gewichtige Gründe

einer Ausübung des Ehrenamtes entgegenstehen.

2. **Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung**

2.1. Wer kann bei der Bundestagswahl seine Stimme abgeben?

Alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sind wahlberechtigt. Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, wem durch Endentscheidung ein Betreuer zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt wurde oder wer sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Für die Ausübung des Wahlrechts ist es erforderlich in das Wählerverzeichnis eingetragen zu sein oder einen Wahlschein zu haben. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

2.2. Wer wird in das Wählerverzeichnis eingetragen?

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen automatisch eingetragen, die am Stichtag, dem 23.08.2009 bei ihrer Gemeinde gemeldet sind und bei denen feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wer am 23.08.2009 nicht für eine Wohnung gemeldet ist, sich aber seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhält, wird auf Antrag

bis zum 06.09.2009 ins Wählerverzeichnis bei der zuständigen Meldebehörde eingetragen.

2.3. Was muss ich tun, wenn ich kurz vor der Wahl umziehe?

Einige Wochen vor dem Wahltag, nämlich am 23.08.2009 werden die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl erstellt.

Für den Fall, dass jemand in der Zeit danach bis zum Wahltag umzieht, gelten im Hinblick auf die Wahlteilnahme folgende Bestimmungen:

1. Auf Antrag kann sich der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eintragen lassen, sofern die meldebehördliche Anmeldung nach dem 23.08.2009 erfolgte und der Eintragungsantrag bis zum 06.09.2009 schriftlich bei der zuständigen Gemeindebehörde gestellt wurde. Im Übrigen kann der Wahlberechtigte auch per Briefwahl im bisherigen Wohnort wählen.
2. Bei Ummeldung innerhalb derselben Gemeinde bleibt der Wahlberechtigte in dem Wählerverzeichnis für das er am Stichtag (23.08.2009) eingetragen wurde.
3. Bei Rückkehr aus einem anderen Land ist der Umziehende nur dann wahlberechtigt, wenn er vor seinem Fortzug mindestens drei Monate in der Bundesrepublik gelebt hat.
4. Eine Eintragung nach dem 06.09.2009 in das Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde ist nicht möglich. Der Wahlberechtigte hat nur die Möglichkeit mittels Briefwahl in der Fortzugsgemeinde an der Bundestagswahl teilzunehmen.

2.4. Wer bekommt eine Wahlbenachrichtigung?

Jeder Wahlberechtigte der im Wählerverzeichnis eingetragen ist erhält spätestens am 06.09.2009 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Darauf befinden sich u. a. Angaben zu Wahlraum und Wahlzeit, den Ort, an dem der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann sowie der Hinweis, wie man eine Briefwahl beantragt.

Wohnungslose Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, bekommen keine Wahlbenachrichtigung, sondern bei der Antragstellung einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

2.5. Was kann derjenige tun, der keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat?

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, sollte im Zeitraum vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009 während der üblichen Öffnungszeiten bei der zuständigen Gemeindebehörde Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und überprüfen, ob er als Wahlberechtigter eingetragen ist.

Liegt eine Eintragung im Wählerverzeichnis vor, dann kann auch ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung im zuständigen Wahllokal gewählt werden, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt wird.

Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis vorhanden ist, und der Bürger glaubt wahlberechtigt zu sein, dann muss bis zum 11.09.2009 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. In diesem Fall wird die Wahlberechtigung des Antragstellers überprüft. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis vor, wird der Antragsteller in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Er erhält dann eine Wahlbenachrichtigung. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde einzulegen.

2.6. Was muss man tun, wenn die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung fehlerhaft sind?

Wer eine Wahlbenachrichtigung mit zum Teil fehlerhaften Angaben erhalten hat, kann trotzdem an der Wahl teilnehmen. Er sollte aber seine Gemeinde informieren, damit sie das Melderegister berichtigen kann und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit er sich über seine Person ausweisen kann.

2.7. Was muss man tun, wenn man zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten hat?

Jeder Wahlberechtigte kann nur einmal und nur am Ort seiner Hauptwohnung wählen. Hauptwohnung ist die überwiegend genutzte Wohnung; bei Ehepaaren die gemeinsame Wohnung.

Wenn eine Person zwei Wahlbenachrichtigungen an die gleiche Adresse bekommen hat, könnte es sein, dass diese aufgrund eines technischen Fehlers doppelt im Wählerverzeichnis steht. Man sollte dann in dem Zeitraum zwischen dem 07.09.2009 bis zum 11.09.2009 bei der zuständigen Gemeinde Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen. Ist die Person tatsächlich doppelt eingetragen, muss man innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Die Gemeinde wird dann eine Eintragung streichen.

Wohnt unter der gleichen Adresse ein namensgleicher Verwandter und ist nicht erkennbar, welche Wahlbenachrichtigung wem zuzuordnen ist, so sollte dies insbesondere vor der Beantragung von Briefwahlunterlagen durch Rücksprache bei der Gemeinde oder Einsicht in das Wählerverzeichnis geklärt werden.

Wer mehrere Wohnungen in Deutschland innehat und aus diesem Grund an verschiedene Adressen mehrere Wahlbenachrichtigungen bekommen hat, muss sich bei der Gemeinde, in der er nicht seine Hauptwohnung hat, aus dem Wählerverzeichnis streichen lassen.

2.8. Was ist, wenn ich am Wahltag plötzlich erkrankte?

In diesem Fall ist die Beantragung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis spätestens 15:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde möglich.

Der Antragssteller (erkrankter Bürger) beauftragt mittels Vollmacht (Schriftform), unter Angabe des Grundes (plötzliche Erkrankung), eine Person (Vertrauensperson), die erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde abzuholen.

Nach dem Wahlvorgang durch den erkrankten Bürger, müssen diese Briefwahlunterlagen schnellstmöglich (bis 18:00 Uhr) bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle durch die o. g. Vertrauensperson abgegeben werden.

3. **Wahl im Wahlraum**

3.1 Wo kann man seine Stimme abgeben?

Der Wahlraum, in dem der Wähler seine Stimme abgeben kann, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlraum kann auch der Wahlbekanntmachung der Gemeinde entnommen werden. Besitzer eines Wahlscheines können auch in einem anderen Wahlraum ihres Wahlkreises wählen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Briefwahl.

3.2. Welche Unterlagen / Dokumente muss man zur Wahl in den Wahlraum mitbringen?

Grundsätzlich sollte zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder der Reisepass mitgenommen werden. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung erleichtert es den Wahlvorständen, den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis aufzufinden und durch die Vorlage eines amtlichen Ausweises kann der Wahlberechtigte sich über seine Person eindeutig ausweisen, sofern dies verlangt wird.

Wer die Wahlbenachrichtigung verlegt hat, kann auch ohne diese wählen gehen. In diesem Fall sollte der Reisepass oder Personalausweis sicherheitshalber mitgenommen werden.

Wer einen Wahlschein bekommen hat, muss den Wahlschein mitbringen – dies gilt auch dann, wenn er in seinem „eigenen“ Wahlraum wählen möchte.

3.3. Kann man sich bei der Stimmabgabe helfen lassen oder Hilfsmittel verwenden (Wahlschablone)?

Wähler, die wegen einer körperlichen Behinderung oder aus sonstigen Gründen nicht lesen oder den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen können, dürfen eine Hilfsperson mit in die Wahlkabine nehmen. Zur Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes bestimmt werden.

Die Hilfsperson muss den Stimmzettel entsprechend dem Willen des Wählers kennzeichnen und Kenntnisse, die sie dabei erlangt, geheim halten.

Blinde und sehbehinderte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Wahlschablone verwenden.

3.4. Unter welchen Umständen ist meine Stimme ungültig?

Abgegebene Stimmen werden unter bestimmten Voraussetzungen durch den Wahlvorstand für ungültig erklärt.

Erst- oder Zweitstimme sind ungültig, wenn der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder Zusätze, Vorbehalte und Anmerkungen zu Bewerbern enthält.

Erst- und Zweitstimme sind ungültig, wenn der Stimmzettel keinerlei Kennzeichnungen enthält, d.h. leer abgegeben wurde.

Weiterhin sind beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt wurde oder aber für einen anderen Wahlkreis

gültig ist. Wird ein Strich quer über das gesamte Blatt gezogen, werden ebenfalls beide Stimmen für ungültig erklärt.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nur die nicht abgegebene Stimme ungültig.

3.5. In welchem Zeitraum ist der Wahlraum geöffnet?

Der Wahlraum ist durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet.

4. **Briefwahl**

4.1. Was ist Briefwahl?

Bei der Briefwahl wählt der Wähler – bereits vor dem eigentlichen Wahltag – in der Regel von zu Hause aus. Per Briefwahl kann jeder wählen, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden (siehe unter 4.3.) Die vom Wähler ausgefüllten Briefwahlunterlagen können per Post an die zuständige Gemeindebehörde versendet oder auch persönlich dort abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer „Briefwahl vor Ort“. Dabei können Sie direkt vor Ort in einer für Sie zuständigen Briefwahlstelle brieflich abstimmen. Dazu sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis mitbringen.

4.2. Was muss derjenige tun, der per Briefwahl wählen will?

Wer an der Briefwahl teilnehmen möchte, benötigt einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag). Diese Unterlagen erhält der Wahlberechtigte auf Antrag bei seiner Gemeinde (siehe unter 4.3.).

4.3. Wie bekommt man einen Wahlschein?

Der Wahlschein muss bei der Gemeinde beantragt werden. Der Antrag kann mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich (z.B. per Fax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) gestellt werden. In dem Antrag ist in jedem Fall außer dem Namen und der Adresse auch das Geburtsdatum anzugeben, damit die Gemeinde sicher sein kann, dass der Antrag auch tatsächlich von dem Wahlberechtigten gestellt wurde. Die

Angabe der Wählerverzeichnisnummer beschleunigt die Antragsbearbeitung.

Wer den Antrag schriftlich stellt, sollte dazu den auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Vordruck verwenden.

Für die elektronische Antragstellung haben der Landeswahlleiter und viele Gemeinden auf ihrer Homepage ein Online-Formular eingestellt (www.wahlen.thueringen.de oder direkt auf der Internetseite der Gemeinde).

Der Antrag kann aber auch mit einer formlosen E-Mail, Telefax oder per Brief, die jedoch die oben genannten Angaben unbedingt enthalten müssen, gestellt werden. Wer den Antrag mündlich bei der Gemeinde stellt, wird in der Regel die Möglichkeit erhalten, seine Stimme gleich vor Ort abzugeben.

In der Regel muss der Antrag spätestens bis zum 25.09.2009 um 18:00 Uhr (Öffnungszeiten der Gemeinde beachten!) gestellt werden. Am Donnerstag und Freitag vor dem Wahlsonntag sollte dieser Antrag nur noch persönlich bei der Gemeinde vor Ort gestellt werden, da eine rechtzeitige postalische Zustellung nicht mehr gewährleistet werden kann. Daher empfiehlt es sich, den Antrag möglichst bis zum 23.09.2009 zu stellen.

Im Fall einer plötzlichen Erkrankung kann der Wahlscheinantrag noch bis zum Wahltag um 15:00 Uhr gestellt werden (siehe Punkt 2.8).

Zusammen mit dem Wahlschein bekommt der Wähler die Briefwahlunterlagen zugesendet. Er kann sich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch an eine andere Adresse, als die mit der er bei seiner Gemeinde gemeldet ist, schicken lassen. Diese andere Zustelladresse ist dann aber auf dem Antrag unbedingt anzugeben.

4.4. Wie werden die Briefwahlunterlagen ausgefüllt?

Mit den Briefwahlunterlagen bekommt der Wähler ein Merkblatt zur Briefwahl zugeschickt. Dieses Merkblatt gibt eine genaue Anleitung zur Stimmabgabe per Briefwahl. Den Hinweisen, insbesondere zur Verwendung der Umschläge und zur Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt, sollte sorgfältig gefolgt werden, da die Stimmabgabe ansonsten ungültig ist.

Für die Vorgehensweise ergibt sich die folgende Reihenfolge:

Zuerst wird der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet und in den kleineren blauen Stimmzettelumschlag gelegt. Dieser wird zugeklebt. Dann unterschreibt der Wähler auf dem Wahlschein die dort

aufgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums, legt den blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den größeren roten Wahlbriefumschlag, klebt diesen zu und schickt ihn portofrei (im Bereich der Deutschen Post AG) ab oder gibt ihn bei der darauf angegebenen Stelle ab.

Wer wegen einer körperlichen Behinderung oder aus sonstigen Gründen nicht lesen oder den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen kann, darf sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss den Stimmzettel entsprechend dem Willen des Wählers kennzeichnen und Kenntnisse geheim halten, die sie dabei erlangt. Sie unterschreibt anstelle des Wählers auf dem Wahlschein die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

4.5. Wohin und bis wann muss der Wahlbrief abgeschickt werden?

Die richtige Adresse ist auf dem roten Wahlbriefumschlag bereits aufgedruckt. Dort muss der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief rechtzeitig vorliegt, trägt der Wähler.

Der Wahlbrief sollte deshalb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland spätestens am Donnerstag vor der Wahl (24.09.2009), bei Versendung aus dem Ausland je nach der regelmäßigen Beförderungsdauer entsprechend früher, abgeschickt werden. Er kann bei der zuständigen Stelle auch abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss für die Versendung als einfacher Brief kein Porto gezahlt werden, wenn der Brief durch ein Postunternehmen ausgeliefert wird, das mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist (Deutsche Post AG). Ein Hinweis zu diesem Postunternehmen ist auf dem roten Wahlbriefumschlag aufgedruckt. Bei Versendung als Einschreiben oder Express-Brief muss das dafür erforderliche zusätzliche Porto gezahlt werden. Ebenso muss Porto gezahlt werden, wenn der Wahlbrief aus dem Ausland abgeschickt wird.

5. **Ermittlung des Wahlergebnisses**

5.1. Wann und durch wen wird das Wahlergebnis ermittelt?

Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand unmittelbar im Anschluss an die Wahl – also ab 18:00 Uhr am Wahlsonntag – ermittelt.

5.2. Kann jeder bei der Ergebnisermittlung zusehen?

Ja, wie die gesamte Wahlhandlung sind auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich.

5.3. Wo kann man sich über das offizielle Ergebnis informieren?

Das Wahlergebnis wird auf der Homepage des Landeswahlleiters (www.wahlen.thueringen.de) veröffentlicht. Außerdem macht er das endgültige Wahlergebnis im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt.

Wahlforschungsinstitute berichten am Wahlabend aufgrund von Prognosen bzw. Hochrechnungen. Diese Prognosen und Hochrechnungen stellen jedoch kein amtliches Wahlergebnis dar.

5.4. Wie werden die Sitze im Bundestag auf die einzelnen Bewerber verteilt?

In den 299 Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen erzielt haben. An diese in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidaten (299 Direktkandidaten) werden 50 % der gesamten Bundestagssitze vergeben.

Die verbleibende Sitzzahl (299) wird auf die Parteien, die die Sperrklausel überwinden konnten, nach dem Verfahren Saint Lagü/Scheppers entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Bund erreichten Zweitstimmenzahlen verteilt. Dabei bleiben die Zweitstimmen jener Wähler unberücksichtigt, die mit der Erststimme einen erfolgreichen Kreiswahlbewerber gewählt haben, der keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen ist.

Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.

Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitzen werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt.

6. Zahlen und Fakten

6.1. Welche Parteien treten zur Bundestagswahl 2009 in Thüringen an?

In Thüringen wurden 10 Parteien durch den Landeswahlausschuss zur Bundestagswahl zugelassen.

Dies sind:

1. SPD
2. DIE LINKE
3. CDU
4. FDP
5. GRÜNE
6. NPD
7. REP
8. MLPD
9. ödp
10. PIRATEN

6.2. Wie viele Kandidaten bewerben sich in Thüringen um ein Mandat?

Am 27. September 2009 bewerben sich insgesamt 114 Kandidaten (darunter 30 Frauen) für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag (unter Abzug der Doppelbewerber).

Auf den insgesamt 9 Landeslisten kandidieren 91 und über die Wahlkreisvorschläge 65 Bewerber.

6.3. Welche Parteien stellen in allen Wahlkreisen auch Direktkandidaten?

SPD, DIE LINKE, CDU, FDP, GRÜNE und NPD treten in allen 9 Thüringer Wahlkreisen mit Kreiswahlbewerbern an.

6.4. Welche Partei stellt den jüngsten bzw. ältesten Bewerber?

Die drei jüngsten Bewerber für die Bundestagswahl 2009 sind 19, 22 bzw. 23 Jahre und kandidieren für die Parteien GRÜNE, MLPD und NPD.

Der älteste Bewerber ist eine Frau und 73 Jahre. Sie kandidiert für die DIE LINKE.

6.5. Wie ist das Durchschnittsalter der Kandidaten in 2009 und wie war das Durchschnittsalter bei der letzten Bundestagswahl?

Das Durchschnittsalter zur Bundestagswahl 2009 beträgt 43,5 Jahre. Zur Bundestagswahl 2005 waren es 45,2 Jahre.

6.6. Wie viele Stimmzettel wurden in Thüringen zur Bundestagswahl 2009 gedruckt?

In Thüringen wurden ca. 2,1 Mio. Stimmzettel gedruckt, dies entspricht einem Gewicht von ca. 13 Tonnen. Würde man die Stimmzettel aneinander reihen, ergäbe dies eine Strecke von etwa 650 km, dies entspricht der Entfernung Erfurt – Zürich.

6.7. Wie viele Wahllokale gibt es in Thüringen?

In Thüringen werden am 27. September 2009 3.100 Wahllokale in 955 Gemeinden geöffnet sein. Insgesamt sind über 35.000 ehrenamtliche Wahlhelfer im Einsatz.

6.8. Wie viele Wahlberechtigte gibt es in Thüringen?

Zur Bundestagswahl 2009 sind etwa 1,9 Mio. Bürger wahlberechtigt, davon sind ca. 105.000 Erstwähler.